



VdMi Positionspapier zur Überarbeitung der CLP-Verordnung der EU

Die CLP-Verordnung der EU in Kombination mit der REACH-Verordnung sind in dieser Form und in diesem Umfang weltweit einzigartig. Die Sammlung von Informationen über die Gefahren und mögliche Risiken von Chemikalien und die daraus folgende Einstufung von Stoffen und Gemischen ist ein großer Gewinn für den Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Umwelt. Andere Länder nutzen diese Regelungen bereits als Blaupause für ihre eigenen Chemikalienverordnungen.

Der Wert der Regelungen sowie der Nutzen für den Gesundheits- sowie den Umweltschutz sind unbestritten. Obwohl es einige Aspekte gibt, die verbessert werden können, möchte der VdMi betonen, dass diese Verfeinerungen auch innerhalb des gegebenen Rechtsrahmens möglich sind. Anstatt den rechtlichen Rahmen mit der Einführung neuer Gefahrenklassen, die dem GHS widersprechen, zu verschärfen, sollten zunächst die bereits bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Einführung neuer Gefahrenklassen:

Untergraben des GHS, während andere Optionen vernachlässigt werden

Die CLP-Verordnung ist die Umsetzung des UN GHS in der EU und sollte als solche niemals im Widerspruch zum weltweiten Standard stehen. Ein globales System zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen gewährleistet die harmonisierte Kommunikation von Gefahren und Risiken und hat somit einen großen Einfluss insbesondere auf die weltweite Verbesserung der menschlichen Gesundheit, auf den Umweltschutz und die Arbeitssicherheit. Würden die neu vorgeschlagenen Gefahrenklassen in die CLP-Verordnung implementiert werden, würde das GHS durch den Alleingang der EU untergraben werden. Daher sollten zusätzliche Gefahrenklassen immer im GHS eingeführt und in einem zweiten Schritt in die CLP-Verordnung übernommen werden.

Außerdem sind Persistenz, Bioakkumulation oder Mobilität an sich kein Grund zur Besorgnis. Sie sind Parameter, die in eine Risikobewertung einbezogen werden müssen, da sie die zu erwartende Exposition gegenüber einem bestimmten Stoff beeinflussen. Daher gibt es keine definierte Gefahr allein aufgrund dieser Eigenschaften und damit keine ausreichende Datengrundlage für eine Einstufung. Die vorgeschlagenen Gefahrenklassen PBT, PMT, vPvM und vPvB sollten nicht eingeführt werden.

Darüber hinaus gibt es im aktuellen CLP-System bereits Mittel zum Umgang mit gefährlichen Eigenschaften, die beispielsweise auf einer endokrinen Wirkung (ED) basieren. Somit gibt es effiziente Möglichkeiten, solche Gefahren zu kommunizieren. Da eine Einstufung immer auf einer inhärenten Stoffeigenschaft basieren sollte, ist die endokrine Wirkung - für sich genommen - ungeeignet, als Gefahrenklasse zu dienen. Daher sollte sie nicht als solche angewendet werden; da es bereits Mittel für den Umgang mit solchen Chemikalien gibt.

Erweiterung der Gefahrenkommunikation:

Eine komplexere Gefahrenbewertung erleichtert nicht die Gefahrenkommunikation

Leider gibt es kaum Informationen über die vorgeschlagene Erweiterung der Gefahrenkommunikation für Produkte, die derzeit nicht in den Anwendungsbereich der CLP-Verordnung fallen. Daher können keine spezifischen Kommentare abgegeben werden. Das GHS und damit die CLP-Verordnung umfassen jedoch den sicheren Umgang mit Stoffen und Gemischen, um Gefahren kommunizieren zu können und eine Anleitung für den sicheren Umgang in der gesamten Lieferkette zu geben. Gemische und Produkte, die unter andere Verordnungen fallen wie z. B.

Kosmetika oder Lebensmittelzusatzstoffe unterliegen restriktiveren Bewertungen, die sich auf die spezifische Exposition konzentrieren, und erfordern eine gesonderte Zulassung. Somit werden die genehmigten Anwendungen gezielt bewertet und, wenn sie als sicher erachtet werden, würden zusätzliche Kennzeichnungs- oder Warnhinweise gemäß CLP diesen spezifischen Sicherheitsbewertungen widersprechen und die Verbraucher lediglich verunsichern und irritieren.

Die Überarbeitung der Gefahrenbewertung von komplexen Stoffen wirft Bedenken auf. Es gibt spezifische Regeln für die Einstufung und Kennzeichnung von Gemischen, die im GHS festgelegt sind und die in der CLP-Verordnung umgesetzt werden. „Komplexe Stoffe“ im Sinne der REACH-Verordnung sollten die Registrierung von Mineralölgemischen erleichtern, die von Natur aus aus vielen verschiedenen, aber chemisch ähnlichen Stoffen bestehen. Eine Übertragung eines solchen Ansatzes auf Stoffe gemäß CLP ist nicht erforderlich, da es Mittel und Wege gibt, die Gefahr auf Grundlage der Gefahrenmitteilung für Gemische eindeutig zu kommunizieren. Eine Vermischung der Definitionen eines Stoffes und eines Gemisches führt lediglich zu Rechtsunsicherheiten.

Außerdem fällt die Einführung zusätzlicher Sicherheitswerte nicht in den Geltungsbereich der CLP-Verordnung. Unter REACH werden im ersten Schritt eine harmonisierte Risikobewertung vorgenommen und entsprechende Risikomanagemententscheidungen gefällt und im zweiten Schritt spezifische Regelungen wie z. B. Arbeitsplatzgrenzwerte abgeleitet.

Prozessänderungen:

Keine Ballung von Macht und keine Vermischung von CLP und REACH

Im Klassifizierungsprozess hat die EU-Kommission die Verantwortung zu entscheiden, ob eine Klassifizierung der geeignete Weg ist, um ein Anliegen zu behandeln oder nicht. Wäre die Kommission der Einreicher des Harmonisierungsvorschlags, müsste sie folglich ihren eigenen Vorschlag bewerten und beurteilen. Eine solche Ballung von Macht in einer Organisation widerspricht dem Grundprinzip der Gewaltenteilung. Wir bezweifeln, dass eine unabhängige Beurteilung der Angemessenheit über die Harmonisierungsabsicht des Einreichers hinaus gewährleistet werden kann, wenn Einreichung und Beurteilung in einer Hand liegen.

Eine Vereinfachung und Reduzierung des Verwaltungsaufwands wären wünschenswert. Die vielfältigen Anwendungsbereiche von Chemikalien erfordern aber auch nicht weniger vielfältige Expertise. Daher wurde REACH als eigenständige Verordnung implementiert, die sich mit der Risikobewertung der jeweiligen Anwendungen befasst und entsprechende Maßnahmen, z. B. Beschränkungen, umsetzt. CLP sollte sich auf die Kommunikation von Gefahren beschränken und nicht mit den Aufgaben von REACH vermischt werden.

Weitreichende Konsequenzen:

CLP-Einstufung als Anstoß für andere regulatorische Maßnahmen

Um die volle Auswirkung der Änderungen in der CLP-Verordnung zu beurteilen, sollte nicht vergessen werden, dass viele produktspezifische Gesetzgebungen auf die CLP-Verordnung und die Einstufung von Stoffen und Gemischen verweisen. Daher sollte der Schwerpunkt der CLP-Verordnung auf der klaren Kommunikation von Gefahren und Hinweisen zum sicheren Umgang liegen. Somit sollte ein Stoff nur dann eingestuft werden, wenn begründete Daten vorliegen, die die inhärenten gefährlichen Eigenschaften dieses Stoffes belegen, und wenn es keine anderen Möglichkeiten gibt, die Gefahr sicher über die gesamte Lieferkette und an die Kunden zu kommunizieren.

Darüber hinaus gibt es aufgrund der Verknüpfung zwischen Klassifizierungen und anderen Rechtsvorschriften bereits viele, teilweise verwirrende Verpflichtungen. Der personelle Aufwand, den Überblick über alle Vorschriften zu behalten, ist gerade für KMUs schon jetzt eine große Belastung. Immer komplexere Klassifizierungen und Verknüpfungen zwischen den jeweiligen Vorschriften erhöhen die Belastungen und sind somit ein großer Nachteil für die Industrie in der EU und werden letztlich zu einer sinkenden Anzahl von KMUs führen.

Widersprüche zum allgemeinen Ziel der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit

Viele der vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere die Einführung neuer ungerechtfertigter Gefahrenklassen, bedrohen, aufgrund der steigenden Zahl klassifizierter Stoffe, die Vielfalt der in der EU verfügbaren Chemikalien. Dadurch werden Innovationen erschwert, die jedoch nötig sind, um den Übergang zu einer schadstoff- und emissionsfreien Wirtschaft zu ermöglichen. Die Benachteiligung der EU-Industrie widerspricht dem Ziel einer stärkeren Resilienz gegenüber Handelskonflikten in sensiblen Anwendungsbereichen wie z. B. Pharmazeutika. Zudem widersprechen die neuen Gefahrenklassen dem GHS und gefährden damit das weltweite System der Gefahrenkommunikation.

Insbesondere die Verbindung der CLP-Einstufungen mit Begriffen wie „wesentlicher Verwendungszweck“ und „besonders besorgniserregender Stoff (SoC)“ kann kritisch sein. Solange es jedoch keine klaren Beschreibungen für diese Begriffe gibt, hat die Industrie keine Planungssicherheit. Da viele Konsequenzen der nachgelagerten Gesetzgebung und weiterer Maßnahmen, die im Rahmen der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit geplant sind, nicht abschließend bewertet werden können, ist eine vollständige Folgenabschätzung für die Mitglieder des VdMi nicht möglich.

Daher fordert der VdMi

- Keine Abweichung vom GHS
 - keine Gefahrenklassen für nicht gefährliche Eigenschaften, die bei der Risikobewertung berücksichtigt werden müssen (Persistenz, Mobilität)
 - keine zusätzlichen Gefahrenklassen für Stoffe, die bereits im aktuellen System gehandhabt werden können (ED)
- Keine Vermischung der Zuständigkeiten von CLP und REACH
 - Keine Übertragung der „komplexen Gemische“ der REACH-VO in die Stoffdefinition der CLP-VO
 - Keine Definition von Sicherheitswerten in der CLP-VO
- Kein Mandat für die EU-Kommission, Einstufungen vorzuschlagen
- Berücksichtigung der Folgen von Änderungen der CLP-VO für die nachgelagerte Gesetzgebung

Ansprechpartner:

Verband der Mineralfarbenindustrie e. V.
Dr. Heike Liewald / Dr. Giuliana Beck

liewald@vdmi.vci.de / beck@vdmi.vci.de

Der Verband der Mineralfarbenindustrie e. V. vertritt die deutschen Hersteller von anorganischen (wie z. B. Titandioxid, Eisenoxide), organischen und metallischen Pigmenten, Füllstoffen (wie z. B. Kieselsäure), Carbon Black, keramische Farben, Lebensmittelfarben, Künstler- und Schulfarben, Masterbatches sowie von Produkten für die angewandte Photokatalyse.